

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 139
Seite 285-288

28. April 1978

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 80 43 24

Ordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Brennstoffingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Beschlossen von der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen am 13. Juli 1977, genehmigt vom Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 3. 3. 1978, Az.: I A 3 — 8140.8.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so aufzustellen, daß der Student die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abschließen kann.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung soll, die Diplomprüfung (§ 19, Abs. 1, a und b) kann in zwei Abschnitten abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er hat 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel für Hochschullehrer 3 Jahre, für Wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten 1 Jahr.
- (2) Der Vorsitzende und weitere drei Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Fachabteilung für Bergbau aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne (§§ 6 und 7 der Hochschulverfassung) bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Ferner gehören dem Prüfungsausschuß ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studenten der Fachrichtung Brennstoffingenieurwesen an. Der Wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachabteilung, die Studenten und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft von der Fachabteilung bestellt. Die studentischen Mitglieder wirken nicht mit bei den pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung für Bergbau über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt

Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer im betreffenden Prüfungsfach in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

- a) ein ordnungsgemäßes Studium von wenigstens 2 Semestern,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen in:
Technische Mechanik
Physik
Grundzüge der Elektrotechnik

Die Anforderungen, die für eine erfolgreiche Teilnahme zu stellen sind, sind vom Prüfungsausschuß je ein Jahr im voraus festzulegen.

(2) Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

- a) die Erfüllung der in (1) genannten Voraussetzungen,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt 4 Semestern,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen in:
Werkstoffkunde
Technisches Zeichnen
Technische Wärmelehre
Brennstoffchemie

Die Anforderungen, die für eine erfolgreiche Teilnahme zu stellen sind, sind vom Prüfungsausschuß je ein Jahr im voraus festzulegen.

(3) Wenn gemäß § 11 (4) die Prüfungsfächer des ersten und zweiten Abschnittes gegeneinander ausgetauscht werden, sind die erforderlichen Übungsleistungen des ersten und zweiten Abschnittes entsprechend auszutauschen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in der Fachrichtung Brennstoffingenieurwesen eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch,
4. die erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika gemäß § 6 (1) b) bzw. § 6 (2) c),
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Brennstoffingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die in (2) vorgeschriebenen Unterlagen nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört oder eine Überprüfung der Kenntnisse durchgeführt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Brennstoffingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen an-

geeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) Klausurarbeiten
- b) mündlichen Prüfungen

(3) In Fächern, in denen die Prüfung nur als Klausurarbeit stattfindet, kann bei Wiederholungsprüfungen die Entscheidung „nicht ausreichend“ nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden.

(4) Die Prüfungsleistungen müssen in einem Gesamtzeitraum von 3 Jahren erbracht werden.

§ 11 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:

- a) Technische Mechanik
- b) Physik
- c) Grundzüge der Elektrotechnik
- d) Grundzüge der anorganischen Chemie
- e) Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften
- f) Einführung in das Recht, insbesondere das Bürgerliche Recht

(2) Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:

- a) Mathematik
- b) Werkstoffkunde
- c) Bauteile maschineller Einrichtungen
- d) Technische Wärmelehre
- e) Grundzüge der organischen Chemie
- f) Einführung in die Brennstoffchemie

(3) In den Fächern Grundzüge der anorganischen Chemie, Grundzüge der organischen Chemie, Einführung in die Brennstoffchemie und Einführung in das Recht, insbesondere in das Bürgerliche Recht, wird mündlich geprüft. In allen übrigen Fächern findet die Prüfung als Klausurarbeit statt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag Prüfungsfächer des ersten und zweiten Abschnittes gegeneinander austauschen.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches bearbeitbare Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausur ist von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen. Die Prüfer können wissenschaftliche Mitarbeiter mit Vorkorrekturen beauftragen.

(3) Dem Kandidaten ist Einblick in seine korrigierte Klausurarbeit zu gewähren.

(4) In der Regel beträgt die Dauer der Klausurarbeit im Fach Technische Mechanik 3,5 Stunden, in den Fächern Physik, Werkstoffkunde und Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften 2 Stunden, im Fach Technische Wärmelehre 2,5 Stunden und in den Fächern Mathematik, Bauteile maschineller Einrichtungen sowie Grundzüge der Elektrotechnik 3 Stunden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Die Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Die Dauer der Prüfung soll für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als 4 Kandidaten durchgeführt werden.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studenten, die die gleiche Prüfung, jedoch zu einem anderen Prüfungstermin, abzulegen haben, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei seiner Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 14 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, jedoch ist bei der Note „ausreichend“ eine Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: bestanden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einem Prüfungstermin kann ein Kandidat bis zu 7 Tagen vorher ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach der Frist gemäß Abs. 1 zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 14), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber fällt der Prüfungsausschuß.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftli-

chen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

II. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. die bestandene Diplom-Vorprüfung,
2. die Ableistung einer anerkannten praktischen Ausbildung von 26 Wochen nach der für das Brennstoffingenieurwesen geltenden Praktikantenordnung der Fachabteilung für Bergbau,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika in:
Physikalische Chemie
Brennstoffchemie
Industrieofenkunde
Allgemeines Maschinenwesen
Elektrische Maschinen
4. drei Studienarbeiten, in der Regel von der Dauer je eines Monats, davon zwei aus dem Gebiet der Pflicht- oder Wahl-Prüfungsfächer (§ 20) sowie eine nach freier Wahl aus einem fachrichtungsbezogenen Gebiet,
5. Teilnahme an mindestens einer Fachexkursion.

(2) Für den Zulassungsantrag und das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gelten § 7 und § 9 entsprechend. Dem Zulassungsantrag sind das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie die Nachweise gem. Absatz 1 beizufügen.

§ 19 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) Klausurarbeiten,
- b) mündlichen Prüfungen,
- c) der Diplomarbeit.

(2) Für die Diplomprüfung gemäß (1), a/b sind §§ 12 und 13 entsprechend anzuwenden.

§ 20 Prüfungsfächer der Diplomprüfung

(1) Pflichtprüfungsfächer:

- a) Grundlagen des Energie- und Stofftransports
- b) Industrieofenkunde
- c) Brennstoffchemie
- d) Brennstofftechnik
- e) Allgemeine Maschinen- und elektrische Antriebstechnik
- f) Strömungslehre
- g) Physikalische Chemie

(2) Je ein Wahlprüfungsfach aus einer der beiden folgenden Gruppen:

1. Gruppe
 - a) Rektifizierteknik
 - b) Kokereiwesen
 - c) Brikkettieren
 - d) Verfahren zur Untersuchung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen
 - e) Aufbereitung
2. Gruppe
 - a) Transport und Verteilung von Brennstoffen
 - b) Regelungstechnik
 - c) Chemische Verfahrens- und Reaktionstechnik

Der Vorlesungsumfang der 2 Wahlprüfungsfächer muß zusammen mindestens 5 Semesterwochenstunden betragen.

(3) In den Fächern Physikalische Chemie und Reaelungstechnik findet die Prüfung als Klausurarbeit, im Fach Allgemeine Maschinen- und elektrische Antriebstechnik als Klausurarbeit und mündlich statt, in allen übrigen Fächern

nach (1) und (2) wird mündlich geprüft. Klausurarbeit und zugehörige mündliche Prüfung im Fach Allgemeine Maschinen- und elektrische Antriebstechnik müssen innerhalb eines Prüfungstermins abgelegt werden.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Ergebnisse von Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluß an die bestandenen Teile der Diplomprüfung gemäß § 19, (1), a/b gestellt.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus jedem Prüfungsfach der Diplomprüfung gestellt werden.

(4) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre hauptamtlich an der RWTH tätigen Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt gem. Abs. 2 das Thema der Diplomarbeit erhält.

(6) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Betreuer auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungsfrist auf höchstens insgesamt 6 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer der Diplomarbeit abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer schriftlich anzuzeigen.

(10) Sie ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Dieser kann einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit der Vorkorrektur beauftragen. Soll die Diplomarbeit mit „Nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 23 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend. Die Diplomarbeit ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern, der Diplomarbeitennote und der Durchschnittsnote der 3 Studienarbeiten. Die Diplomarbeit geht mit doppeltem Gewicht ein.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird, im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 16 (2), § 22 (3)—(10), § 23 und § 24 gelten für die Wiederholung entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(2) Ist die Prüfung in einzelnen Fächern nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 (1) und (2) gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 15. Juni 1977
(Datum der Verabschiedung durch die Fachabteilung für
Bergbau)

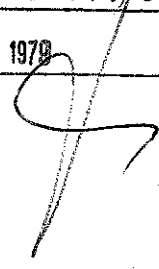
Der Leiter der Fachabteilung für Bergbau
gez. Thar

Aachen, den 13. Juli 1977
(Datum der Beschlußfassung der Fakultät für Bergbau und
Hüttenwesen)

Der Dekan
gez. Heitfeld

Aushang vom 21. 8. 1979 bis 11. 9. 1979

abgenommen am: 12. SEP. 1979

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'S' shape with a vertical line extending upwards from the top of the 'S'.